

136. Zum Begriff des Handelsreibenden im Sinne von § 1 WABD. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603).

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Mai 1917 g. B. IV 219/17.

I. Landgericht Königsberg.

Gründe:

„Ob der Begriff des Handelsbetriebs in § 1 WABD. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ein weiterer ist, als der des Handelsgewerbebetriebs in § 1 HGB. bedarf für den vor-

liegenden Fall nicht der Erörterung, da sich, selbst wenn der Begriff des Handels streng nach den Anforderungen dieser Gesetzesbestimmung gefaßt wird, aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt, daß der Angeklagte den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs betrieben und seinen Geschäftsbetrieb auch noch nach erfolgter Untersagung fortgesetzt hat.

Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren), an die das Landgericht allein zu denken scheint, wenn es als nicht nachgewiesen erachtet, daß der Angeklagte Handelsgewerbetreibender im Sinne des § 1 HGB. gewesen ist, bildet nur eine, allerdings besonders wichtige Art der Geschäfte, deren gewerbsmäßiger Betrieb nach dieser Gesetzesvorschrift die Vollkaufmannseigenschaft des Inhabers begründet. Daneben kommt aber noch eine ganze Reihe anderer Arten von Geschäften in Betracht, insbesondere die Geschäfte des Kommissionärs und des Handlungsagenten (§ 1 Nr. 6 und 7 HGB.).

Der Angeklagte hatte sich, wie das Landgericht feststellt, beim Verlaufe seines Lebensmittelgeschäfts an die Zeugin Kl. dieser gegenüber verpflichtet, gegen eine Vergütung im Betrage von 2% des Umsatzes den Einkauf nach besten Kräften zu besorgen, und hat in Erfüllung dieser Verpflichtung vom 4. September 1916 ab, dem Tage, an dem die Kl. das Geschäft übernahm, bis Ende Dezember 1916 den Einkauf von Käse und Gänsen für sie besorgt, wobei er an irgendwelche Anweisungen der Kl. nicht gebunden war. Ob er dabei den Einkauf auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf den Namen und die Rechnung der Kl. besorgte, erhellt zwar nicht, ist aber auch ohne Belang. Denn im ersteren Falle hatte er, was keiner weiteren Darlegung bedarf, die Stellung eines Einkaufskommissionärs im Sinne von § 383 HGB., im letzteren die eines Handlungsagenten im Sinne von § 84 HGB., da er, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut war, für das Handelsgewerbe der Kl. Geschäfte in deren Namen abzuschließen. Sein Geschäftsbetrieb war auch ein gewerbsmäßiger, da er auf fortgesetzten Verdienst der vertragsmäßig zugesagten Vergütung abzielte. Dadurch wird zugleich der Einwand des Verteidigers widerlegt, daß dem Angeklagten die zum Rechtsbegriff des Handels gehörige Absicht der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile ge-

fehlt habe. Ob die zugesicherte Vergütung dem Angeklagten tatsächlich gewährt worden ist oder nicht, ist unerheblich.

Als gewerbsmäßiger Kommissionär oder Handlungsagent war er auf jeden Fall Handeltreibender im Sinne von § 1 der in Rede stehenden WWD. Er machte sich deshalb dadurch, daß er der an ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelte, nach § 5 Nr. 1 das. strafbar.“ . . .